

RS Vwgh 1968/12/18 0063/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1968

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bedarf im Sinne des § 5 Abs 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl Nr 85/1952, ist nur anzunehmen, wenn - zumindest iS einer Wahrscheinlichkeit - Gewähr dafür besteht, dass durch die Konzessionsverleihung dem als Mangel empfundenen Zustand des Fehlens eines der Nachfrage objektiv entsprechenden Angebotes wirksam begegnet wird (Hinweis E 26.4.1966, 2318/64). Bedarf im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, Gelegenheitsverkehrsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 85 aus 1952,, ist nur anzunehmen, wenn - zumindest iS einer Wahrscheinlichkeit - Gewähr dafür besteht, dass durch die Konzessionsverleihung dem als Mangel empfundenen Zustand des Fehlens eines der Nachfrage objektiv entsprechenden Angebotes wirksam begegnet wird (Hinweis E 26.4.1966, 2318/64).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967000063.X01

Im RIS seit

04.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at